

+ Auf der Insel Hiddensee ist am 22. d. M. von einem Segelmacher-Gehülften ein wohl vor mehr als 1000 Jahren gearbeiteter Goldschmuck gefunden worden. Derselbe besteht aus drei Kreuzen, von welchen jedes außer anderen Verzierungen am oberen Theile ein Gulengesicht trägt. Ferner aus einem, 3 Zoll im Durchmesser großen, 1 Zoll hoch gewölbten, schön verzierten Schilde, welches offenbar den Mittelpunkt eines Halschmuckes gebildet hat und in dessen Mitte eine kreuzförmige Oeffnung sich zeigt, deren Füllung, wahrscheinlich ein Edelstein, ausgebrochen ist. Weiter aus zwei kleineren Kreuzen, und endlich aus einem Armband, welches von dreidrähtigen, etwa wie Sopha-Sprungfedern starkem Draht gearbeitet und mit Verzierungen versehen ist. Das Gewicht dieser sämtlichen Stücke mag etwa ein Pfund betragen. Der Finder hat der königl. Regierung zu Stralsund Anzeige von dem Funde gemacht.

+ Letzten Sonnabend wurde ein deutscher Offizier, der sich im Kasino von Luneville befand, durch zwei schwere Steine, welche man durch das offene Fenster geworfen hatte verwundet. Der Platzkommandant erließ in Folge dessen sogleich eine Verordnung, wonach alle Kaffeehäuser und öffentlichen Lokale der Stadt um 9 Uhr Abends geschlossen werden müssen und die Circulation in den Straßen von 9 Uhr Abends und 3 Uhr Morgens verboten ist. Am Montag Abend wurden nicht weniger als 57 Personen, welche dieses Verbot überschritten hatten, von den Patrouillen verhaftet.

Unterhaltendes.

Mit in das Grab.

Novelle von Friedrich Friedrich.
(Fortsetzung.)

„Es ist gut, Fräulein,“ sprach Roth, nachdem sie geendet hatte. Ich bedaure, daß ich Sie habe stören müssen. Nur noch eine Frage gestatten sie mir. Haben Sie Näheres über den Mord erfahren?“

„Nichts.“

„Und haben Sie auch keinen Verdacht, wer ihn begangen haben könnte?“

„Keinen. Ich hörte, er habe sich selbst das Leben genommen; ich bezweifle dies, weil es mit seinem ganzen Charakter nicht übereinstimmt scheint.“

„Er ist von anderer Hand ermordet,“ bestätigte der Richter. „Sie haben seine Verhältnisse und Beziehungen näher gekannt — haben Sie auch keine Vermuthung, wer das Verbrechen begangen haben könnte?“

„Vermuthungen, für die ich keine Beweise habe, müssen für Sie ganz ohne Werth sein.“

„Nicht so werthlos, als sie denken!“ warf der Richter ein. „Sie könnten vielleicht meinen Blick auf die rechte Spur leiten.“

„Ich glaube, daß Grunert durch die Hand eines Wilddiebes erschossen ist,“ sprach Auguste.

„Wohl möglich,“ antwortete der Richter, sie fortwährend scharf beobachtend. „Wohl möglich! Weshalb glauben sie dies, Fräulein?“

„Er hat mir früher oft erzählt, auf wie feindseligem Fuße er mit einigen Wilddieben gestanden. Ich halte die Leute zum Aeußersten fähig.“

„Können sie mir vielleicht einige der Wildfrevler nennen?“ warf Roth ein.

„Es kann Ihnen nicht schwer werden, zu erforschen, wer in dem Rufe eines Wilddiebes steht und wer von ihnen gestern im Walde gewesen ist.“

„Fräulein Heinold,“ unterbrach sie der Richter, „Sie scheinen mehr zu wissen, zum wenigsten schon einen bestimmten Verdacht zu hegen wer von den Leuten die That begangen hat.“

Auguste schwieg. Sie schien zu überlegen. Kein Zug entging dem Richter.

„Ich habe keinen bestimmten Verdacht,“ entgegnete sie. „Das Ganze ist ja nur eine Vermuthung, die ich Ihnen mitgetheilt habe.“

„Ich bin Ihnen auch dafür dankbar,“ sprach der Richter und empfahl sich.

Ruhig, kalt geleitete Auguste ihn bis zur Thür. Regungslos blieb sie stehen; als sie aber den Schritt des sich Entfernenden mehr und mehr verhallen hörte, trat sie zurück in das Zimmer und sank wie entkräftet auf einen Stuhl. Die Hand presste sie auf die Stirn, starr war ihr Auge auf den Boden geheftet.

Mehrere Minuten lang saß Auguste regungslos da, dann fuhr sie erschreckt empor, als sie die Thür öffnen hörte und der Rittmeister eintrat.

Er bemerkte ihre bleichen Wangen.

„Auguste, was ist Dir?“ rief er erschreckt.

„Nichts, — nichts!“ erwiderte sie, sich mit Gewalt fassend und zu einem Lächeln zwingend.

„Was sollte ich haben?“ fügte sie ruhiger hinzu.

„Du siehst bleich aus,“ warf ihr Verlobter ein.

„Ich fühle mich schon den ganzen Tag nicht wohl. Du weißt, daß ich schon gestern klagte. Es ist indeß ohne Bedeutung, — ein kleines Uebel an dem ich schon vor Jahren litt, — plötzlicher Schwindel.“

„Ich werde mit einem Arzte sprechen,“ unterbrach sie der Rittmeister besorgt.

„Laß das,“ wehrte sie ihn ab. „Es schwindet ebenso schnell, als es kommt. Ich mag nicht wegen jeder Kleinigkeit einen Arzt zu Rathe ziehen. Du siehst ja, daß es schon wieder ganz vorüber ist.“

„Auguste, was wollte der Mensch, der Criminalrichter hier?“ fragte der Rittmeister.

„Er kam des ermordeten Försters wegen,“ antwortete die Gefragte.

„Das dachte ich mir. Was hast Du indeß mit ihm zu schaffen? Haha! Glaubt man etwa, daß Du ihn ermordet hast!“

Der Rittmeister lachte bei diesen Worten laut, als ob er eine geistreiche Bemerkung gemacht habe.

„Der Förster war gestern bei mir und erkundigte sich der Richter deshalb genau nach der Zeit, wann er mich verlassen habe,“ entgegnete Auguste.

„Der Förster war hier! Du hast mir kein Wort davon gesagt. Was wollte er hier?“

„Heinrich,“ erwiderte Auguste und ihre Stimme klang weich. „Ich habe seitdem noch nicht allein mit Dir gesprochen.“

„Ist ein Geheimniß damit verknüpft, welches Andere nicht wissen dürfen?“

„Welches Andere zum wenigsten nicht zu wissen brauchen,“ bemerkte ihm Auguste. „Es ist ein Geheimniß, Heinrich, welches ich Dir schon längst mittheilen wollte. Nur der Muth hat mir dazu gefehlt. Ich befürchtete, Du könntest das Ganze anders und schlimmer auffassen, als es war. Deshalb habe ich bis heute gegen Dich darüber geschwiegen.“

„Du machst mich gespannt,“ warf der Rittmeister ein. „Erzähle es mir.“

„Nicht jetzt, — Deine Freunde werden uns erwarten.“

„Sie sind in den Garten gegangen, — erzähle es mir,“ drängte der Rittmeister.

„Und wirst Du mich auch nicht falsch verstehen?“ fragte sie, ihn zärtlich anblickend.

„Auguste!“ rief er, sie mit den Armen umfassend. „Kann ich Dich je falsch verstehn! Weißt Du nicht, daß die Liebe stets das Beste glaubt, und zweifelst Du daran, daß ich Dich innig und aufrichtig liebe!“

„Nein, nein, Heinrich!“ rief sie. „Nun höre mich an. Schon vor ungefähr zwei Jahren lernte ich Grunert kennen. Ich war noch jung, — er bewarb sich um meine Liebe und — — und —“

Sie stockte. Mit niedergeschlagenen Augen stand sie da. Ueber ihre Wangen war ein leichtes Roth ausgegossen.

„Auguste, Du warst mit ihm verlobt?“ rief der Rittmeister, der seine Ueberraschung nicht zu verbergen vermochte.

„Ja,“ erwiderte sie, ohne die Augen aufzuschlagen, „aber nicht öffentlich.“

Verhandlungen

des königlichen Kreis-Schwurgerichts zu Berlin.

Ein Proceß, der einen Beweis dafür liefert wie verdammungswürdig das Treiben der Commissionaire und Winkelconsulenten ist, wurde gegen das Opfer eines solchen, den Mühenbeschrider und Stammgutsbesitzer Albert Better aus Neuendorf bei Zeupitz vor den Geschworenen verhandelt. Better schuldet dem Kaufmann Labinsky in Baruth zwei Forderungen zum Gesamtbetrage von 700 Thalern, die auf seinem in Neuendorf belegenen Grundstücke hypothekarisch eingetragen, ihm aber gekündigt waren.

Better war wegen dieser Capitalien in Verlegenheit und begab sich wegen Beschaffung derselben zu dem Kaufmann Schramm in Zeupitz, der sich nicht nur mit Quittungsalberei, sondern auch mit Winkelconsuliren und Commissionsgeschäften befaßte. Dieser versprach ihm für Beschaffung des Geldes sorgen zu wollen. Als nun der Angeklagte zu Anfang des Jahres 1868 wieder zu ihm kam, um sich zu erkundigen theilte ihm Schramm mit, daß Labinsky krank sei und nur noch höchstens 14 Tage leben könne, er werde das Geschäft auf eine andere Weise machen, doch müßte ihm Better dafür 350 Thlr. zahlen resp. einen Schuldbrief über diese Summe ausstellen. Er schlug ihm nun vor er werde eine Quittung von Labinsky beschaffen, Inhalt deren er (Better) demselben 650 Thlr. gezahlt habe und sich verpflichte, in Lösung der beiden Hypothekencapitalien zu willigen sobald Better die Restzahlung von 50 Thlr. leiste. Er werde von Labinsky ein Schriftstück unterzeichnen lassen, unter dasselbe jedoch ein Blatt Papier so legen, das dessen Namen auf dieses zu stehen komme und dann die Quittung darüber schreiben. Der Einwand des Better, daß er die Rechtheit dieser Quittung dann aber nicht be schwören könne, wurde dadurch widerlegt, daß Schramm erklärte, falls er in einem etwaigem Proceß als Zeuge vorgeschlagen werden sollte, einen dahingehenden Eid leisten zu wollen.

Labinsky starb bald darauf, und nun meldete sich Better bei der königlichen Kreisgerichts-Commission zu Mittenwald und deponirte zu der Labinsky'schen Nachlassmasse 50 Thlr. als Restschuld unter Vorlegung der obenerwähnten Quittung mit dem Antrage, nunmehr das Capital im Hypothekencapitalien lösch zu lassen. Hiergegen wurde seitens der Labinsky'schen Erben protestirt und in Folge dessen ein Civilproceß angestrengt und durch Erkenntniß 1. Instanz dem Better der Reinigungs Eid auferlegt. In den späteren Instanzen jedoch das Erkenntniß dahin abgeändert daß der Wittwe Labinsky's und dem Vormunde der Minderjährigen der Eid der ignorantia auferlegt wurde. Gleichzeitig waren Zweifel gegen die Rechtheit des Schuldbriefes entstanden obgleich Schramm als Zeuge beschworen hatte, er sei zugegen gewesen, als Better dem Labinsky eine größere Summe Geldes in Papier gezahlt habe.

In Folge des gegen Better wegen Urkundenfälschung und gegen Schramm wegen wissentlichen Meineides eingeleiteten Strafverfahrens, wurde gegen beide der Verhaftungsbefehl erlassen; als die Verhaftung aber ausgeführt werden sollte, simulirte Schramm Krankheit, er blieb einstmweil in seiner Wohnung wurde dann flüchtig und ist bis jetzt nicht wieder ergriffen, während Better, der sowohl vor der Nachlassbehörde als vor dem Proceßrichter von der Quittung Gebrauch gemacht hatte, wegen wiederholter Urkundenfälschung unter Anklage gestellt wurde.

Better, der bereits in der Voruntersuchung ein offenes Geständniß abgelegt, blieb auch in der öffentlichen Verhandlung bei demselben stehen, so daß gegen ihn ohne die Ziehung der Geschworenen hätte verhandelt werden können, wenn nicht sein Verteidiger (H. V. Deyß) der sich in großer Wärme seines Klienten annahm, die Stellung der Frage wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände beantragt hätte. Diese wurde von den Geschworenen bejaht und erkannte der Gerichtshof auf eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und einjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Wäre das Civil-Erkenntniß nicht in den späteren Instanzen reformirt worden, dann hätte aller Wahrscheinlichkeit nach Better auch den ihm auferlegten Eid geschworen, und wäre jetzt außerdem wegen Meineides zu einer harten Zuchthausstrafe verurtheilt.

Gemeinnütziges.

— Bemerkungen über Entstehung und Verbreitung der Rinderpest. — Abgesehen von allen materiellen Schäden, ist es in den Orten außerordentlich traurig, wo die Rinderpest ausbricht und grassirt mit der Rinderpest, kann man füglich sagen, theilweise auch die Pest für den landwirthschaftlichen Betrieb ein. Ein Stall ist die Goldgrube des Landwirths, wenn solche verloren geht, braucht es eine geraume Zeit, bis dieselbe wieder ersetzt werden kann.

Ueber die Rinderpest sind vom medizinischen Standpunkte aus ganze Bülanten geschrieben; es giebt wohl auch gute Präservativmittel gegen dieselbe, aber ein Heilmittel als Specificum, die Rinderpest zu heilen, ist nicht bekannt. Wtr hege